

## **Gastgeber-Informationen rund um KONUS in Lörrach - gültig ab 01.01.2022 -**

### **Allgemeine Informationen zur KONUS-Gästekarte**

(kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Schwarzwald)

Die KONUS-Gästekarte gilt als Freifahrschein in Bussen und Bahnen im Schwarzwald. Sie wird ausschließlich an ortsfremde Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben ausgegeben.

### **Meldepflicht**

Der KONUS-Meldeschein kann auch als Meldeschein gemäß der Hotelmeldepflicht verwendet werden. Hierzu müssen neben den unten genannten Daten noch folgende Daten angegeben werden:

- die Anschrift
- das Geburtsdatum
- die Staatsangehörigkeit
- bei ausländischen Gästen die Seriennummer des Passes / des Passersatzpapiers.

Dadurch kann sich der Beherbergungsbetrieb das Ausfüllen eines zweiten Meldescheines ersparen und kommt seiner Meldepflicht nach.

### **Langzeitvermietungen über drei bzw. sechs Monate**

Ausländische Gäste sind verpflichtet, sich bei einem längeren Aufenthalt als drei Monaten beim Einwohnermeldeamt anzumelden, inländische Gäste nach sechs Monaten. Der Gast muss seiner Meldepflicht selbst nachkommen und sich beim Einwohnermeldeamt anmelden.

Wird ein Zimmer/eine Ferienwohnung länger als drei bzw. sechs Monate vermietet, gilt der Gast als Lörracher Einwohner und hat somit keinen Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte.

Wenn ein Gast innerhalb der drei bzw. sechs Monate seine Unterkunft verlässt, diese aber für ihn reserviert bleibt, gilt dies, als wäre der Gast die ganze Zeit über anwesend. Wird die Unterkunft vorübergehend anderweitig vermietet, so ist dies eine Unterbrechung und die Aufenthaltsdauer beginnt bei der nächsten Anreise erneut.

Meldet sich ein Gast im Beherbergungsbetrieb zunächst kurzzeitig (unter drei bzw. sechs Monaten) an, fällt er unter die KONUS-Regelung und erhält die KONUS-Gästekarte. Ab dem Zeitpunkt, ab dem fest steht, dass er insgesamt länger als drei bzw. sechs Monate bleibt und sich beim Einwohnermeldeamt anmeldet, entfallen die Meldepflicht des Gastgebers und der Anspruch auf die KONUS-Gästekarte.

### **Angabe der Daten**

Gemäß der KONUS-Abgabe-Satzung der Stadt Lörrach und des Kommunalabgabegesetzes sind für die KONUS-Gästekarte und die damit verbundene Abrechnung folgende Daten notwendig:

- Vor- und Nachname
- An- und Abreisedatum
- Geburtsdatum bei Kindern

Damit erhält der Gast seine KONUS-Gästekarte und die für die Abrechnung der Tourismusabgabe notwendigen Daten sind damit erfüllt.

### **Gültigkeit der KONUS-Gästekarte**

Die Gästekarte ist ab „Check in“ in Lörrach gültig. Sie gilt nicht für den Weg der Anreise und darf dem Gast nicht vorab zugestellt werden. Sie kann am Abreisetag zur Abreise innerhalb des KONUS-Gebietes genutzt werden.

Die KONUS-Gästekarte darf maximal für einen Zeitraum von zwei Monaten ausgestellt werden. Bleibt ein Gast länger, erhält er eine zweite und ggf. noch eine dritte Gästekarte.

### **Abgabe der manuellen Meldescheine**

Die manuell ausgefüllten Meldescheine sind innerhalb einer Woche, gerechnet ab dem Tag der Anreise, der Touristinformation zu übergeben. Die Nutzung der manuellen Meldescheine ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss von der Touristinformation explizit genehmigt werden. Die Genehmigung der Ausnahmefälle ist grundsätzlich befristet und wird von der Touristinformation regelmäßig geprüft.

### **Änderungen im elektronischen Meldeschein**

Elektronische Änderungen durch den Vermieter sind bis zum Tag der Abreise möglich. Nach diesem Zeitpunkt können nur noch Änderungen durch die Touristinformation vorgenommen werden.

### **Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt ab einem Betrag von € 5,00 zur Mitte des Folgemonats. Zum Jahreswechsel wird die Abrechnung unabhängig vom Betrag zum 31.12. vorgenommen.

### **Ordnungswidrigkeit**

Grundsätzlich gilt die Meldepflicht nicht nur für gewerbliche Betriebe, sondern auch für private Vermieter. Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

### **Überprüfung und Schätzung der Meldungen**

Die Stadt Lörrach ist berechtigt die Meldungen zu prüfen oder zu schätzen. Erfolgen keine Meldungen oder bestehen Zweifel an der Vollständigkeit der Meldungen wird die Stadt Lörrach die Meldungen vor Ort überprüfen oder die Abgabe schätzen. Dies kann in Verbindung mit einer Ordnungswidrigkeit erfolgen.

### **Meldescheintyp „Meldeschein“ oder „Gruppenmeldeschein“**

Grundsätzlich ist der Typ „Meldeschein“ voreingestellt. Bei Gruppenreisen kann dieser auf „Gruppenmeldeschein“ geändert werden.

Eine Gruppe gilt ab 10 Personen. Diese können gesammelt als Gruppenmeldeschein erfasst werden. Hierzu wird nur der „Reiseleiter“ namentlich genannt und die Anzahl der Mitreisenden wird eingegeben. Die KONUS-Gästekarte darf dann nur als Gruppe genutzt werden.

Damit die Gäste auch außerhalb der Gruppe die KONUS-Gästekarte nutzen können, empfehlen wir, jeden Gast persönlich zu erfassen und jeweils eine Gästekarte auszuhändigen.

### **Eintritt in das Dreiländermuseum Lörrach**

Der Eintritt in das Dreiländermuseum Lörrach ist inklusive.

## Erläuterung der einzelnen Kategorien

### **Kategorie „Erwachsene“**

Alle regulären Gäste, die keiner der folgenden Ausnahme unterliegen.

### **Kategorie „Kinder bis einschließlich 5 Jahren“**

Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind von der KONUS-Abgabe befreit. Das Geburtsdatum muss auf dem Meldeschein angegeben werden. Wird kein Geburtsdatum angegeben, gelten auch Kinder als Erwachsene.

### **Kategorie „Schwerbehinderte“ und „Schwerbehinderte Begleitperson“**

Schwerbehinderte mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis und einer gültigen Wertmarke sind von KONUS befreit (sh. Muster).

Ist auf dem Schwerbehindertenausweis ein „B“ für Begleitperson vermerkt, so ist diese ebenso befreit. Als Nachweis gelten der Schwerbehindertenausweis und die gültige Wertmarke.

Der Vermieter ist verpflichtet, sich den Schwerbehindertenausweis und die Wertmarke vorlegen zu lassen. Eine Kopie für die Touristinformation ist nicht erforderlich.

## Muster Schwerbehindertenausweis



## Muster Wertmarke

### **Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes**

Az.:

Name:

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.



Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis

### **Kategorie „Arbeiter/Monteure auf Nachweis“ und „Auszubildende/Studierende auf Nachweis“**

Personen, die in Lörrach arbeiten oder in Ausbildung stehen, können auf Nachweis von der KONUS-Abgabe befreit werden.

Der Nachweis muss mit der Anmeldung erbracht werden. Hierfür ist eine Bestätigung des Arbeitgebers erforderlich, aus welcher der Vor- und Nachname des Arbeitnehmers, der Arbeitsort in Lörrach und der Zeitraum des berufsbedingten Aufenthalts ersichtlich sind. Diese Daten müssen mit den Daten des Meldescheins übereinstimmen.

Der Nachweis muss umgehend an die Touristinformation weitergeleitet werden. Erhält die Touristinformation diesen Nachweis nicht, wird dem Beherberger die KONUS-Abgabe in Rechnung gestellt.

Arbeiten die Gäste außerhalb von Lörrach, ist eine Befreiung der KONUS-Abgabe nicht möglich.

Sollte ein Gast auch vor oder nach seinem beruflichen Aufenthalt die Unterkunft anmieten, muss hierfür ein separater Meldeschein angelegt werden, mit welchem dem Gast dann die KONUS-Gästekarte ausgehändigt werden kann. Die Befreiung bezieht sich nur auf die Dauer des berufsbedingten Aufenthaltes.

### **Kategorie „Lörracher Einwohner“**

Lörracher Einwohner die sich vorübergehend in einem Hotel oder einer privaten Unterkunft (Ferienwohnung oder Zimmer) aufhalten, haben keinen Anspruch auf die KONUS-Gästekarte. Sie müssen dennoch gemeldet werden. Dies gilt ebenso für Einwohner mit Zweitwohnsitz in Lörrach.

### **Kategorie „Private Gäste“**

Private Übernachtungsgäste (Freunde, Verwandte) dürfen vom Beherbergungsbetrieb die KONUS-Gästekarte erhalten.

Wenn sie dies nicht möchten, muss die KONUS-Gästekarte nicht ausgegeben werden und somit müssen private Gäste auch nicht gemeldet werden. Dies ist die einzige Ausnahme der Gästegruppen, welche nicht gemeldet werden müssen. Die Gäste können in diesem Fall auch nicht die Vorteile der KONUS-Gästekarte nutzen.

Wird die Gästekarte an private Übernachtungsgäste ausgegeben, ist eine vollständige Meldung erforderlich.